



Inhalt	Seite
<i>Aschauer Str. 34 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 16231/0) Unterbringung von Flüchtlingen – vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen, befristet auf 10 Jahre, (308 Betten) Aktenzeichen: 602-1.1-2015-12112-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	217
<i>Lindwurmstr. 65 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10069/0) Aufstockung und Ausbau zu Wohnungen Aktenzeichen: 602-1.2-2014-27851-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	218
<i>Nymphenburger Str. 173 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 559/57) Antrag auf Teilbaugenehmigung zum „Neuhauser Trafo“ 2. BA: Neubau einer Wohnanlage (15 geförderte WE) mit Kinderkrippe, kult. Bürgerhaus und Tiefgarage – Hier: Errichtung der baulichen Anlage unter Vorbehalt der künftigen Nutzung Aktenzeichen: 602-1.1-2015-12811-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	218
<i>Reitknechtstr. 10 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 158/76) Nutzungsänderung und Umbau einer Lagerhalle mit Büro zu Mehrzweckhallen (Halle 1: max. 1.000 Personen, Halle 2: max. 500 Personen) mit Büro sowie Errichtung von Lagergebäuden Befristet bis 31.12.2015 Aktenzeichen: 602-1.1-2015-6015-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	219
<i>Kastelburgstr. 56 – 60 (Gemarkung: Aubing Fl.Nr.: 2193/0) Erweiterung des städtischen Notquartiers Aktenzeichen: 602-1.1-2015-4616-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	220
<i>Neue Fernwärmepreise ab 01.07.2015</i>	221
<i>Hinweis Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes München für das Haushaltsjahr 2015</i>	221
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	222

## Baugenehmigungsverfahren

### Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Landeshauptstadt München Kommunalreferat v. d. Bau-  
referat Hochbau 2 wurde mit Bescheid vom 15.06.2015 gemäß  
Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für Unter-  
bringung von Flüchtlingen – vorübergehende Unterbringung  
von Flüchtlingen, befristet auf 10 Jahre, (308 Betten) auf dem  
Grundstück Aschauer Str. 34 , Fl. Nr. 16231/0, Gemarkung  
Sektion VIII unter aufschiebender Bedingung sowie Auflagen,  
Abweichungen und Ausnahme erteilt:

Der Bauantrag vom 02.06.2015 nach Plan Nr. 15/012112, mit  
den Eintragungen 11.06.2015 sowie Freiflächengestaltungsplan  
mit Baumbestand nach Plan Nr. 15/012112, mit den Eintragun-  
gen vom 10.06.2015 und 11.06.2015 wird hiermit antragsgemäß,  
befristet auf 10 Jahre, als Sonderbau genehmigt.

### Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl. Nr. 15875/11 und 16231/6 haben den Bauein-  
gabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht  
den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen  
Verfahren zu prüfen sind, insbesondere der Neuregelung des  
§ 246 BauGB zur Errichtung von Flüchtlingsunterkünften, nach-  
barrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt;  
insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen  
erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Das Vorhaben  
ist daher antragsgemäß zu genehmigen (Art. 68 Abs. 1 BayBO).

Den oben genannten Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses  
Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Mög-  
lichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den  
Bescheid Klage einzulegen.

Die Zustellung der Baugenehmigung an weitere Nachbarn wird  
aufgrund Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekannt-  
machung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt.  
Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechts-  
behelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach sei-  
ner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht  
in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 Mün-  
chen, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schrift-  
lich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäfts-  
stelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den  
Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Ge-  
genstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen be-  
stimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tat-  
sachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene  
Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.  
Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die üb-  
rigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche  
Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine auf-

schiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-255 69.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 15. Juni 2015      Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

### Baugenehmigungsverfahren Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herrn Carsten Nickel und Herrn Markus Wieser wurde mit Bescheid vom 15.06.2015 gemäß Art. 59 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für die Aufstockung und den Ausbau zu Wohnungen auf dem Grundstück Lindwurmstr. 65, Fl.Nr. 10069/0, Gemarkung Sektion VI unter Auflagen und Abweichungszulassungen (**etc. wie Baugenehmigung**) erteilt:

Der Bauantrag vom 05.12.2014 nach Plan Nr. 2014-027851 mit Handeintrag vom 20.05.2015 und 11.06.2015 sowie Baumbestands- und Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2014-027851 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl.Nr. 10070 und Fl.Nr. 10071 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht nach Maßgabe der im Bescheid formulierten Ausführungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nach Auffassung der Lokalbaukommission über das genannte Maß hinaus nicht beeinträchtigt, auf die Begründungen zu den erteilten Abweichungen wird verwiesen. Den oben genannten Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Mög-

lichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 121, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-215 46.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 16. Juni 2015      Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

### Baugenehmigungsverfahren Zustellung der Teilbaugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Landeshauptstadt München / Sozialreferat / Amt für Wohnen und Migration wurde mit Bescheid vom 18.06.2015 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Teilbaugenehmigung zum

„Neuhauser Trafo“ 2. BA: Neubau einer Wohnanlage (15 geförderte WE) mit Kinderkrippe, kult. Bürgerhaus und Tiefgarage – **Hier: Errichtung der baulichen Anlage unter Vorbehalt der künftigen Nutzung**

auf dem Grundstück Nymphenburger Str. 173, Fl.Nr. 559/57, Gemarkung Neuhausen unter aufschiebender Bedingung sowie Auflagen, Befreiungen und Abweichungen erteilt:

Aufgrund des Antrages vom 12.06.2015 wird für das obenbezeichnete Bauvorhaben nach Plan Nr. 2015-12811 und Baumbestandsplan Nr. 2015-12811 gemäß Art. 70 BayBO hiermit eine

### Teilbaugenehmigung

für alle Bauteile bis Rohbaufertigstellung ohne Nutzung erteilt.

Die Teilbaugenehmigung erfolgt somit **unter Teiblehnung des gesamten Ausbaus**.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl. Nrn. 71, 72, 73, 558/3, 559/51, 559, 76/3, 558/8, 558/10 und die Nachbarn auf der gegenüberliegenden Straßenseite Fl.Nrn. 559/12, 559/17 haben den Baueingabepan nicht unterschrieben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 50 11.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 18. Juni 2015

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

### Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma Backstage Concerts GmbH wurde mit Bescheid vom 18.06.2015 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für die Nutzungsänderung und den Umbau einer Lagerhalle mit Büro zu Mehrzweckhallen (Halle 1: max. 1.000 Personen, Halle 2: max. 500 Personen) mit Büro sowie zur Errichtung von Lagergebäuden, befristet bis 31.12.2015, auf dem Grundstück Reitknechtstr. 10, Fl.Nr. 158/76, Gemarkung Neuhausen unter der aufschiebenden Bedingung der Statikprüfung sowie Auflagen, Befreiungs- und Abweichungszulassungen (**etc. wie Baugenehmigung**) erteilt:

*Der Bauantrag vom 19.03.2015 nach  
– Plan Nr. 2015-006015 mit Handeinträgen vom 21.04.2015 mit  
– Brandschutznachweis vom 13.04.2015 mit Ergänzung vom  
08.05.2015, jeweils mit Handeinträgen vom 16.06.2015  
– Betriebsbeschreibung vom 06.06.2015 mit 6 Bestuhlungsplan-Entwürfen sowie  
– Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2015-006015 und  
– Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2015-006015*

wird hiermit befristet bis 31.12.2015 als Sonderbau genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl. Nr. 158 (Deutsche Post DHL) sowie der Wohnbaugrundstücke nordöstlich (u.a. Flurnrn. 221/22, 221/33 und 221/35; PANDION Schäringerstraße GmbH & Co. KG, vertr.d. PANDION Real Estate GmbH) haben den Baueingabepan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht unter Beachtung der erteilten Befreiungen und Abweichungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Es handelt sich nur um eine auf ca. 6 Monate und 2 Wochen befristete Nutzung. Die Lokalbaukommission ist der Auffassung, dass durch die erteilten Befreiungen geschützte Nachbarrechte nicht unzumutbar beeinträchtigt werden, insb. auch im Hinblick auf die unter Ziffer 1 festgesetzte Auflage. Den oben genannten Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen. Da ferner auch die weiteren Nachbarn westlich des Baugrundstückes tangiert sein könnten (u.a. Flurnrn. 223, 221/25, 223/3 und 223/12 zwischen Baugrundstück und Friedenheimer Brücke) sowie ggfs. auch die Nachbarn westlich der Friedenheimer Brücke (v.a. Friedenheimer Brücke 21–29, Birketweg 28 und 30 sowie die Flurnr. 231/2, 229/25, 229/69, 229/139 und 229/140 des gerade in Bau befindlichen Wohn- und Gewerbebaubjektes), erfolgt eine öffentliche Zustellung dieser Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4–6 BayBO

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

**Hinweise:**

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 121, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233-215 46.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 18. Juni 2015

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

**Baugenehmigungsverfahren**

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herrn Karl Rieder wurde mit Bescheid vom 19.06.2015 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für die Erweiterung des städtischen Notquartiers auf dem Grundstück Kastelburgstr. 56 – 60 , Fl.Nr. 2193/0, Gemarkung Aubing unter aufschiebender Bedingung sowie Auflagen erteilt:

Der Bauantrag vom 03.03.2015 nach Plan Nr. 2015-004616 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2015-004616 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2015-004616 mit Handeintragungen vom 12.05.2015 wird hiermit unter folgenden aufschiebenden Bedingungen als Sonderbau genehmigt:

1. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn zur Sicherstellung einer fachgerechten Begründung des Baugrundstücks eine in Höhe von EURO 5.000.-- bei der Lokalbaukommission hinterlegt wird.

2. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der Standsicherheitsnachweis sowie die evtl. erforderlichen Konstruktionspläne bei der Lokalbaukommission vorgelegt und durch den Prüfenieur geprüft und freigegeben sind. Die Prüfung und Freigabe kann auch abschnittsweise erfolgen.

**Nachbarwürdigung:**

Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Die Nachbarzustellung gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird auf Grund der hohen Anzahl an Nachbarn, die den Baueingabepan nicht unterschrieben haben, durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

**Hinweise:**

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtpla-

nung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 416, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 50 00.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 19. Juni 2015

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

Bekanntmachung

Die Regierung von Oberbayern hat die Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes München für das Haushaltsjahr 2015 in ihrem Amtsblatt OBABI Nr. 3 / 6. Februar 2015, S. 21 veröffentlicht.

Bekanntmachung

Neue Fernwärmepreise ab 01.07.2015

Das Preisblatt zu Ziffer 9 und 11 der Anlage zur AVBFernwärmeV wird wie folgt geändert:

<b>9</b>	<b>M-Fernwärme Preise</b>	netto	brutto	
<b>9.1</b>	<b>Arbeitspreis</b>			
9.1.1	Heizwassernetz oder	64,61 6,46	<b>76,89</b> <b>7,69</b>	Euro/MWh Cent/kWh
9.1.2	Dampfnetz (1,42 m <sup>3</sup> Kondensat entsprechen 1 MWh)	45,50	<b>54,15</b>	Euro/m <sup>3</sup>
9.1.3	Wärme für Warm- wasserbereitung in Fürstenried, Neufurstenried und Parkstadt Solln	5,57	<b>6,63</b>	Euro/m <sup>3</sup>
<b>9.2</b>	<b>Grundpreis</b>	37,00	<b>44,03</b>	Euro/kW und Jahr
<b>11</b>	<b>Abrechnung, Bezahlung</b>			
11.5	Unterbrechung der Versorgung (umsatzsteuerfrei)	52,69		Euro
11.5	Wiederherstellung der Versorgung	66,25	<b>78,84</b>	Euro

München, den 30.06.2015

SWM Versorgungs GmbH

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

**Richter, Achim und Annett Gamisch: Eingruppierung TvöD-Bund in der Praxis. Die neue Entgeltordnung: Verwaltung; körperliche/handwerkliche Tätigkeiten. – Regensburg: Walhalla, 2014. 184 S. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3-8029-1575-8; € 16,95.**

Die neue Entgeltordnung mit dem „Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes“ (TV EntgO Bund) trat am 1.1.2014 in Kraft. Der Bund knüpft – wie auch die Länder – an die Regeln des BAT an.

Das Praxishandbuch beschreibt Grundlagen der Eingruppierung nach dem TVöD-Bund sowie den Aufbau der Entgeltordnung. Dargestellt werden die Auslegung der Tätigkeitsmerkmale Allgemeiner Verwaltungsdienst und die Auslegung der Allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten. Die Autoren erläutern die Regelungen des TV EntgO Bund für den Eingruppierungsvorgang und verweisen auf die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmervertretung bei der Neu-Eingruppierung bzw. Umgruppierung.

**Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen. Hrsg. von Gabriele Wurzel, Alexander Schraml und Ralph Becker. – 3. Aufl. – München: Beck, 2015. XXI, 773 S. ISBN 978-3-406-66160-0; € 109.–**

Das Handbuch bietet umfassende Informationen zum gesamten Recht der kommunalen Unternehmen. Es werden europa- und verfassungsrechtliche Vorgaben sowie die kommunalrechtlichen Rahmenbedingungen unternehmerischen Handelns der Kommunen behandelt. Rechts- und Betriebsformen werden ausführlich dargestellt. Dem Rechnungs-, Berichts- und Prüfungswesen; dem Beamten- und Arbeitsrecht; dem Steuerrecht, dem Vergaberecht und Beihilferecht sowie dem Kartell- und Wettbewerbsrecht sind jeweils eigene Kapitel gewidmet. Für den Praktiker hilfreich sind die ausgewählten Betätigungsfelder öffentlicher Personennahverkehr, Abfallentsorgung, Krankenhäuser, Kultur und Energie. In einem Abschnitt werden Entscheidungskriterien für die Wahl der geeigneten Rechts- und Betriebsform eines kommunalen Unternehmens benannt.

Die Neuaufgabe wurde durchgängig aktualisiert und um weitere Aspekte ergänzt wie um die Rechtsform der Genossenschaft oder Compliance in kommunalen Unternehmen.

**Bundesdatenschutzgesetz. BDSG. Kommentar. Von Peter Gola ... – 12., überarb. und erg. Aufl. – München: Beck, 2015. XVI, 677 S. ISBN 978-3-406-67176-0; € 65.–**

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert prägnant das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Inhaltsübersichten vor den einzelnen Kommentierungen, Einführungen in die Rechtsänderungen und die Hervorhebung wichtiger Begriffe machen das Werk übersichtlich. In die Erläuterungen sind die europa- und die landesrechtlichen Aspekte des Datenschutzes einbezogen.

Die Autoren haben das Werk überarbeitet und aktualisiert. Die Einarbeitung von Erfahrungen mit der BDSG-Novelle 2009 in der Praxis wurde fortgeführt, u.a.:

- bei der Auftragsdatenverarbeitung
- dem Cloud Computing
- beim Scoring/automatisierten Einzelentscheidungen
- bei der Informationspflicht bei Datenverlusten
- beim Beschäftigtendatenschutz.

Die Autoren geben einen aktuellen Ausblick auf die in der Planung befindliche EU-Datenschutzreform.

**Weimann, Rüdiger: Umsatzsteuer in der Praxis. Die wichtigsten Fragen und Fälle. – 13., völlig überarb. Aufl., Rechtsstand 15.03.2015. – Freiburg: Haufe, 2015. 816 S. ISBN 978-3-648-06321-7; € 69.–**

Der Ratgeber informiert über das Umsatzsteuerrecht und konzentriert sich dabei auf die alltagsrelevanten Fragen für Betriebe. Behandelt werden zunächst die Grundlagen des deutschen Umsatzsteuerrechts. Danach führt der Autor das Thema Liefergeschäfte/EU und Non-EU sowie Sonderfälle von Liefergeschäften aus. Anschließend werden Dienstleistungen unter umsatzsteuerrechtlichen Aspekten dargestellt. Der Band informiert über die Erklärungspflichten und Aufbewahrungspflichten. Rechnungsstellung, Vorsteuerabzug und Übergang der Steuer-schuld bilden einen weiteren Abschnitt in dem Werk. Fallbeispiele, Musterschreiben, Checklisten und Praxistipps unterstützen die Umsetzung im Alltag.

Die Neuaufgabe wurde durchgängig aktualisiert. Alle amtlichen neuen Formulare wie Umsatzsteuer-Erklärung 2014, Umsatzsteuer – Anlage UN 2014 und Anlage UR 2014, Dauerfristverlängerung 2015 und Voranmeldung 2015 sind nach einer Registrierung mit dem Buchcode über die „Arbeitshilfen online“ verfügbar, ebenso ein Rechner zur Ermittlung der Umsatzsteuer und zur Umsatzsteuer-Verprobung, Gesetzestexte, Rechtsvorschriften, BMF-Schreiben, OFD-Verfügungen.

**Ars aequi et boni in mundo: Festschrift für Rolf A. Schütze zum 80. Geburtstag. Hrsg. v Reinhold Geimer, Athanassios Kaissis und Roderich C. Thümmel. – München: Beck, 2015. XII, 772 S. ISBN 978-3-406-67325-2; € 189.–**

Mit der Festschrift würdigen namhafte in- und ausländische Autoren Rolf A. Schütze zu seinem 80. Geburtstag. Die 76 Beiträge des Sammelwerkes spiegeln die Tätigkeitsfelder des hochengagierten Wirtschaftsrechtsanwalts wider. Nach einer Festschrift anlässlich seines 65. Geburtstages ist dies die zweite Festschrift für den Geehrten.

Rolf A. Schütze ist 1934 in Castrop-Rauxel geboren. Sein Studium absolvierte er an den Universitäten Bonn, Freiburg/Br., Genf und Luxemburg. Seit 1962 ist der Jubilar als Rechtsanwalt tätig.

Nach 10-jähriger Tätigkeit in der Industrie als Syndikusanwalt ist der Geehrte seit 1973 Partner in der wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Kanzlei Thümmel, Schütze & Partner in Stuttgart. Rolf A. Schütze war als Schiedsrichter in über 100 vornehmlich internationalen Verfahren vor adhoc und institutionellen Schiedsgerichten (ICC, DIS, internationaler Schiedsgerichtshof Wien und Regional Centre for Arbitration, Kuala Lumpur) tätig. In zahllosen Fällen vertrat er als Parteivertreter in Schiedsverfahren Mandanten. Als Honorarprofessor liest Rolf A. Schütze seit 1983 an der Universität Tübingen „Internationales Zivilprozessrecht“. Der Jubilar ist Mitglied in der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht und in der Wissenschaftlichen Vereinigung für Internationales Zivilprozessrecht. Seine zahlreichen Veröffentlichungen auf den Gebieten des internationalen Zivilprozessrechts, des Bankrechts und der Schiedsgerichtsbarkeit sind in einer Bibliographie in der Festschrift zusammengefasst, allein die Anzahl der Schriften seit der ersten Festschrift im Jahre 1999 ist beeindruckend

**Park, Tido: Durchsuchung und Beschlagnahme. – 3. Aufl. – München: Beck, 2015. XXXIV, 281 S. ISBN 978-3-406-66559-2; € 59.–**

Das Handbuch stellt die strafprozessualen Zwangsmaßnahmen der Durchsuchung und Beschlagnahme vorrangig aus der Verteidigerperspektive dar. Neben der Erörterung von Begriffen, Voraussetzungen und der Durchführung beider Zwangsmaßnahmen informiert der Autor auch über Grenzen, Rechtsschutz und Verwertungsverbote beider Zwangsmaßnahmen. Der Verfasser gibt auch Verhaltensempfehlungen für Betroffene. Die Darstellung beschreibt zudem die Besonderheiten bei der körperlichen Untersuchung inkl. Blutprobenentnahme, dem Zugriff auf Beweismittel im Steuerstrafverfahren sowie bei der Durchsuchung und Beschlagnahme von Banken und Unternehmen. Die Neuauflage behandelt u.a. das neue Thema Verwendbarkeit eigener interner Ermittlungen bei großen Unternehmen (internal investigations) sowie aktuelle Fragen zur Rückgabe beschlagnahmter Gegenstände (Fall „Gurlitt“) und zu grenzüberschreitenden Durchsuchungsmaßnahmen. Darüber hinaus wird die Neuregelung des § 160a StPO (Ermittlungsmaßnahme bei Zeugnisverweigerungsrecht) thematisiert.

**Ruffert, Matthias und Christian Walter: Institutionalisiertes Völkerrecht. Das Recht der Internationalen Organisationen und seine wichtigsten Anwendungsfelder. Ein Studienbuch. – 2., überarb. Aufl. – München: Beck, 2015. XVI, 276 S. ISBN 978-3-406-64737-6; € 34,90.**

Das Recht der Internationalen Organisationen durchdringt als institutionalisiertes Völkerrecht das materielle Völkerrecht. Das Lehrbuch erläutert und analysiert die dadurch entstehenden allgemeinen rechtlich-organisatorischen Strukturen. Mit den internationalen Rechtsordnungen der Friedenssicherung, des Menschenrechtsschutzes, der Wirtschaft und Entwicklung sowie des Umweltschutzes werden die zentralen Gebiete vorgestellt.

**Effertz, Jörg: TVöD-Jahrbuch. Kommunen 2015. Kommentierte Textsammlung. TVöD mit allen Besonderen Teilen. – Stand: Okt. 2014. – Regensburg: Walhalla, 2015. 1407 S. ISBN 978-3-8029-7935-4; € 24,95.**

Der Band enthält das Tarifrecht der Kommunen mit allen wichtigen Tarifverträgen und Erläuterungen. Das Jahrbuch umfasst folgende Tarifvorschriften:

- Tarifierhöhungen 2015
- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst mit Erläuterungen sowie allen Besonderen Teilen für Kommunen, für Verwaltung, Sparkassen, Entsorgung, Krankenhäuser, Pflege- und Betreuungseinrichtungen, Flughäfen
- Überleitungstarifvertrag mit Kommentierung (TVÜ-VKA)
- Tarifvertrag für Ärzte/ Marburger Bund – mit Erläuterungen
- die für die Eingruppierung geltenden Regeln mit den Tätigkeitsmerkmalen für den Bereich der Kommunen
- Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes
- Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes
- die weiterhin geltenden Tarifverträge der Alters- und Hinterbliebenenversorgung und Altersteilzeit.

Im Abschnitt „TVöD Trends 2015“ werden wichtige Änderungen und ihre Auswirkungen für die Beschäftigten der Kommunen dargestellt.

**Schultz, Michael: Gewerberaummiete. – 4., überarb. Aufl. – München: Beck, 2015. VII, 258 S. (Beck'sche Musterverträge) ISBN 978-3-406-67144-9; € 49.–**

Der Band bietet ein allgemein verständlich erläutertes Muster eines Geschäftsraummietvertrages und ergänzt es durch das Muster einer Nachtragsvereinbarung, Sonderklauseln für Einzelhandel und teilgewerbliche Nutzung sowie einen Untermietvertrag.

Im Anhang findet man u.a. eine Übersicht über die Wertsicherungsklauseln. Zudem sind die gif-Richtlinie für Gewerberäume und die gif-Richtlinie für Büros aufgenommen. Vertiefende Hinweise zu Literatur und Rechtsprechung runden das Werk ab. Die Vertragsmuster können vom Käufer nach einer Registrierung mit dem im Buch angegebenen Code heruntergeladen und in der eigenen Textverarbeitung bearbeitet werden.

**Hartmann, Peter: Kostengesetze. Gerichtskostengesetz, Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen, Gerichts- und Notarkostengesetz, Kostenvorschriften des Arbeitsgerichts-, Sozialgerichts- und Landwirtschaftsverfahrensgesetzes ... – 45., völlig neubearb. Aufl. – München: Beck, 2015. XXVII, 2277 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 2) ISBN 978-3-406-66850-0; € 135.–**

Der Standardkommentar informiert über das gesamte Gerichts- und Anwaltskostenrecht. Das Werk kommentiert in einem Band alle wichtigen Kostengesetze.

Der Schwerpunkt der Neuauflage liegt erneut auf den umfassenden Änderungen durch das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (2. KostRMoG) und auf dem neuen Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG). Berücksichtigt sind zudem zahlreiche Novellen sowie die neue Rechtsprechung und Literatur.

**Beck'sches Notar-Handbuch. Hrsg. von Heribert Heckschen ... Begründet von Günter Brambring und Hans-Ulrich Jerschke. – 6., überarb. und erweiterte Aufl. – München: Beck, 2015. LXXIV, 2062 S. ISBN 978-3-406-65099-4; € 139.–**

Das Handbuch bietet Notaren und ihren Mitarbeitern systematische Hilfestellung in allen Bereichen ihrer Tätigkeit. Neben der ausführlichen Darstellung aller Rechtsgebiete, mit denen der Notar befasst ist, werden das Kostenrecht, das notarielle Berufsrecht sowie Fragen der Haftung und der Büroorganisation berücksichtigt.

Der Aufbau des Werkes folgt der Arbeitsweise des Notars. Es beginnt beim Beratungsgespräch und geht bis zur Beurkundung und Abwicklung. Jedes Rechtsgebiet wird durch Beratungs-Checklisten und Formulierungsbeispiele für die praktische Arbeit erschlossen. Ausführungen zum Vollzug der Rechtsgeschäfte, zu steuerlichen Aspekten und zu Problemen mit Auslandsberührung runden die Kapitel ab.

In der Neuauflage wurden zahlreiche Kapitel vollständig neu gefasst oder grundlegend überarbeitet (u.a. Grundstückszuwendungen, Erbrecht, GmbH- und Aktienrecht, Kostenrecht, internationales Familien- und Erbrecht). Die Anzahl der Musterformulierungen sowie der kosten- und steuerrechtlichen Anmerkungen wurden deutlich erhöht.

Die Formulierungsbeispiele sind erstmals auch in elektronischer Form auf der beigefügten CD-ROM verfügbar.

Mit der Neuauflage des Handbuches erfolgte bei den Herausgebern und im Autorenkreis ein Generationswechsel.

**Marburger, Horst: Arzthaftung in der Praxis. Eine Einführung. – 1. Aufl. – Sankt Augustin: Asgard-Verl. Hippe, 2014. 151 S. (Fortbildung und Praxis) ISBN 978-3-537-31252-5; € 28,50.**

Die zivilrechtliche Haftung bei der Behandlung von Patienten hat in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen; nicht

zuletzt durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten vom 20. Februar 2013.

Der Autor stellt die rechtlichen und vertraglichen Grundlagen im Verhältnis von Arzt und Patient dar. Der Band erläutert die Bedeutung von Aufklärungspflichten und Dokumentation sowie die Rechte des Patienten. Im Mittelpunkt der Ausführungen stehen neben der Haftung die Möglichkeiten eines Schadensersatzanspruchs. Zudem wird informiert über die Ansprüche der Patienten selbst und ggf. die der Sozialleistungsträger, auf die solche Ansprüche im Wege des Forderungs- oder Rechtsübergangs übergehen.

**Holt, Thomas von und Christian Koch: Gemeinnützige GmbH. – 3. Aufl. – München: Beck, 2015. XVI, 272 S. (Beck'sche Musterverträge) ISBN 978-3-406-67624-6; € 49.–**

Die Rechtsform der gGmbH eignet sich sehr gut, um wirtschaftliche Aktivitäten aus öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Vereinen und Stiftungen auszulagern.

Neben einem kommentierten Vertragsmuster mit weiterführenden Hinweisen zu Literatur und Rechtsprechung bietet der Band eine ausführliche Einleitung mit den rechtlichen und organisatorischen Grundlagen der Gründung der gGmbH.

Ein detaillierter Satzungstext mit Varianten und Alternativen sowohl für mehrere Gesellschafter als auch gesondert für einen Gesellschafter ist ausführlich kommentiert. Es finden sich Regelungen zu allen notwendigen materiellen und formellen Aspekten der Gründung. In der Neuauflage sind die Auswirkungen des Ehrenamtsstärkungsgesetzes ebenso berücksichtigt wie die neuere Rechtsprechung zum Gemeinnützigkeitsrecht. Im Anhang finden sich zusätzliche Musterverträge, zahlreiche Checklisten und Übersichten. Nach einer Aktivierung des Registrierungscode kann der Käufer das Vertragsmuster herunterladen und weiterbearbeiten.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Grubmühlerfeldstraße 54 RGB, 82131 Gauting, Telefon (0 89) 87 18 15 84, Telefax (0 89) 87 18 15 85.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnem. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.